

	<p>Object: Plakat in Brüssel, Belgien, 1916</p> <p>Museum: Historisches Museum der Pfalz - Speyer Domplatz 4 67346 Speyer 06232 13250 info@museum.speyer.de</p> <p>Collection: 1914-1918. Die Pfalz im Ersten Weltkrieg</p> <p>Inventory number: PKS_WK_02b_079</p>
--	---

Description

Wandanschlag in deutscher, niederländischer und französischer Sprache
Herausgegeben vom General-Gouverneur des von Deutschland besetzten Belgiens, Freiherr
von Bissing, am 23. April 1916 in Brüssel

"Verordnung betreffend Aenderung der Steuer von Lichtspielvorführungen und
Ausdehnung dieser Steuer auf sonstige öffentliche Lustbarkeiten.

Artikel1.

§ 1. Die Steuerpflicht, der die Unternehmer von Lichtspielvorführungen auf Grund des
Gesetzes vom 3. September 1913 unterliegen, wird auf die Veranstalter aller öffentlichen
Theatervorstellungen, Musikaufführungen, Tanzvergünstigungen, Rennen, Spiele oder
sonstigen öffentlichen Lustbarkeiten ausgedehnt.

Unter Abänderung des Artikels 1 des vorerwähnten Gesetzes wird der STEuersatz
einheitlich auf zehn vom Hundert der gesamten Roheinnahmen irgendwelcher Art
festgesetzt; von diesen können nur die Beträge abgezogen werden, welche nachweislich
wohlthätigen Einrichtungen überwiesen worden sind.

§ 2. Beträgt die während einer Monatshälfte erzielte Gesamtroheinnahme durchschnittlich
weniger als sechzig, achtzig oder hundert Franken für den Veranstaltungstag, so wird von
den Unternehmern oder Veranstaltern eine feste TAGESabgabe in Höhe von vier, sechs oder
acht Franken erhoben.

§ 3. Beträgt die vorgenannte Einnahme durchschnittlich weniger als vierzig Franken für den
Veranstaltungstag, so tritt Steuerfreiheit ein.

Artikel 2.

§ 1. Zuschläge zu diesen Steuern dürfen von der Provinz und der Gemeinde nicht erhoben
werden.

§ 2. Es erhält aber die Provinz ein Achtel und die Gemeinde drei Achtel der Steuer.
Um diesen Anteil vermindern sich die besonderen Abgaben, die von Provinz oder Gemeinde
von öffentlichen Theatervorstellungen oder sonstigen öffentlichen Lustbarkeiten erhoben

werden.

Artikel 3.

Die Artikel 2, 10 und 11 des Gesetzes vom 3. September 1913 werden aufgehoben; die übrigen Vorschriften des Gesetzes finden mit den durch diese Verordnung getroffenen Aenderungen Anwendung.

Diese Verordnung tritt mit dem 16. Mai 1916 in Kraft."

Basic data

Material/Technique: Papier, Tinte / Druck
Measurements: BxH: 66 x 87 cm

Events

Published	When	April 23, 1916
	Who	Moritz von Bissing (1844-1917)
	Where	City of Brussels
[Relationship to location]	When	
	Who	
	Where	Belgium
[Relation to time]	When	1914-1918
	Who	
	Where	

Keywords

- Military occupation
- Poster
- Tax
- World War I